

# Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Modulprüfungsordnung)

Vom 16. Oktober 2018

geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019

geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zweck der Modulprüfungen .....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Höchststudiendauer .....	3
§ 4	Studienumfang, Praktika .....	4
§ 5	Prüfungsausschuss, Fachsprecherinnen und Fachsprecher .....	4
§ 6	Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen.....	4
§ 7	Schriftliche Hausarbeit.....	5
§ 8	Bestehen der Modulprüfungen .....	5
§ 9	Bildung der Durchschnittsnoten.....	5
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	5

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) bietet das Studium des Lehramts mit dem Abschluss Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an. <sup>2</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für alle Fächer auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I.
- (2) Die Modulprüfungen sind in folgenden Fachprüfungsordnungen (FPOs) in der jeweils gültigen Fassung geregelt:
1. Fachprüfungsordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften und die Praktika im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO EWS/Praktika**),
  2. Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktik der Grundschule im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Grundschuldidaktik**),
  3. Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Mittelschuldidaktik**),
  4. Fachprüfungsordnung für das Fach Katholische Theologie/Katholische Religionslehre im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, das Fach Katholische Theologie im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für das Fach Katholische Religionslehre im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Katholische Theologie**),
  5. Fachprüfungsordnung für das Fach Kunstpädagogik/Kunst im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, das Fach Kunstpädagogik im Interdisziplinären Masterstudiengang und das Fach Kunst im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Kunstpädagogik**),
  6. Fachprüfungsordnung für das Fach Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und für das Fach Musik im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Musik**),
  7. Fachprüfungsordnung für das Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Psychologie**),
  8. Fachprüfungsordnung für das Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Beratungslehrkraft**),
  9. Fachprüfungsordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik/Englisch im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, das Fach Anglistik/Amerikanistik im Interdisziplinären Masterstudiengang und das Fach Englisch im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Anglistik**),
  10. Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO DaZ**),
  11. Fachprüfungsordnung für das Fach Germanistik/Deutsch im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, das Fach Germanistik im Interdisziplinären Masterstudiengang und das Fach Deutsch im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Germanistik**),
  12. Fachprüfungsordnung für das Fach Latinistik/Latein im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, das Fach Latinistik im Interdisziplinären Masterstudiengang und das Fach Latein im Lehramtsstudium der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Latein**),
  13. Fachprüfungsordnung für das Fach Romanistik/Französisch/Italienisch/Spanisch im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, das Fach Romanistik im Interdisziplinären

- Masterstudiengang sowie für die Fächer Französisch, Spanisch, Italienisch im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Romanistik)**,
14. Fachprüfungsordnung für das Lehramtsstudium im Fach Griechisch an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Griechisch)**,
  15. Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Geschichte)**,
  16. Fachprüfungsordnung für das Fach Politik und Gesellschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Politik und Gesellschaft)**,
  17. Fachprüfungsordnung für das Fach Geographie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Geographie)**,
  18. Fachprüfungsordnung für das Fach Mathematik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Mathematik)**,
  19. Fachprüfungsordnung für das Fach Wirtschaftswissenschaften im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Wirtschaftswissenschaften)**
  20. Fachprüfungsordnung (FPO) für das Fach Philosophie/Ethik und das Fach Ethik im Lehramtsstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt **(FPO Ethik)**.
- (3) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Zweck der Modulprüfungen

Zweck der Modulprüfungen ist die fachliche Qualifikation für die Erste Lehramtsprüfung.

## § 3

### Regelstudienzeit, Studienbeginn, Höchststudiendauer

- (1) <sup>1</sup>Für die Regelstudienzeit gilt § 20 Abs. 2 LPO I. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule in einem Fach („Unterrichtsfach“) beträgt sieben Semester, für den Lehramtsstudiengang Gymnasium („vertieft studiertes Fach“) neun Semester. <sup>3</sup>Bei der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung verlängert sich die Regelstudienzeit je Studiengang um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für die Höchststudiendauer gilt § 31 Abs. 2 LPO I.
- (4) Für das Studium einer Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt verlängern sich die Regelstudienzeit und die Höchststudiendauer für den Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule in einem Fach („Unterrichtsfach“) um zwei, für den Lehramtsstudiengang Gymnasium („vertieft studiertes Fach“) um ein Semester.

#### **§ 4** **Studienumfang, Praktika**

- (1) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsstudiengangs Grund-, Mittel- oder Realschule ist insgesamt der Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich und für den Abschluss des Lehramtsstudiengangs Gymnasium insgesamt der Erwerb von mindestens 270 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Für das Studium einer Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gelten abweichend von Satz 1 die Vorgaben nach § 22 Abs. 4 LPO I.
- (2) Bei der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 35 bis 84 und 101 bis 116 LPO I).
- (3) Die Organisation und Bewertung der nach der LPO I erforderlichen Praktika regelt die FPO EWS/Praktika.

#### **§ 5** **Prüfungsausschuss, Fachsprecherinnen und Fachsprecher**

- (1) <sup>1</sup>Für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU, für den Interdisziplinären Masterstudiengang der KU und die Lehramtsstudiengänge Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium ist der Interfakultäre Prüfungsausschuss als gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Interfakultäre Prüfungsausschuss besteht aus den Profilsprecherinnen und Profilsprechern nach § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung sowie einem weiteren Mitglied, das im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten vom Senat bestellt wird. <sup>3</sup>Zudem können die beteiligten Fakultäten jeweils ein Mitglied in den Interfakultären Prüfungsausschuss entsenden. <sup>4</sup>Die Amtszeit im Prüfungsausschuss entspricht der Dauer der Ausübung der Funktion als Profilsprecherin oder Profilsprecher oder als Mitglied des Prüfungsausschusses durch Bestellung oder Entsendung durch den Senat oder den Fakultätsrat.
- (2) <sup>1</sup>Jedes am Lehramt beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. <sup>2</sup>Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz. <sup>3</sup>Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.

#### **§ 6** **Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen**

<sup>1</sup>Die Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung ist nur im Umfang von 20 ECTS-Punkten zulässig. <sup>2</sup>Es kann nur das gesamte Modul zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>3</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note wird berücksichtigt.

## **§ 7** **Schriftliche Hausarbeit**

<sup>1</sup>Das Modul Schriftliche Hausarbeit/Bachelorarbeit ist erfolgreich zu absolvieren; die Vorgaben der LPO I sind zu beachten. <sup>2</sup>Die schriftliche Hausarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet. <sup>3</sup>Eine Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit zur Notenverbesserung außerhalb der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung nach § 15 LPO I ist ausgeschlossen.

## **§ 8** **Bestehen der Modulprüfungen**

Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang festgelegten Höchststudiendauer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende die insgesamt für den Studiengang in der jeweiligen Schulart zu erreichenden ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 9** **Bildung der Durchschnittsnoten**

- (1) <sup>1</sup>In den Unterrichtsfächern (mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache) und den vertieft studierten Fächern für den Lehramtsstudiengang Gymnasium wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet aus

1. den Noten für die Module der Fachwissenschaft und
2. den Noten für die Module der Fachdidaktik.

<sup>2</sup>In dem Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache, den Fächern Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Didaktik der Grundschule, Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule und in den Erziehungswissenschaften wird jeweils aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein einheitlicher Durchschnittswert ermittelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnoten gemäß Abs. 1 ergeben sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der benoteten Module, die dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich der einzelnen Fächer gemäß §§ 32, 36, 38, 40 bis 58, 61 bis 84 und 110 bis 116 LPO I zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. <sup>3</sup>Die Durchschnittsnoten werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>4</sup>Die zusätzlichen Module für Grundschule und Mittelschule gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I, für Realschule gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I und für Gymnasium gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I fließen in die Endnote ein.

## **§ 10** **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.

(3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.